



Vorschläge für eine Behandlungsregelung in PsychKGen:

Vorbemerkung

Unser Vorschlag beginnt mit dem Anspruch der Untergebrachten auf ärztliche Behandlung und deren Voraussetzungen und entspricht insoweit einer großen Zahl der schon jetzt in Kraft befindlichen Regelungen für diesen Bereich.

Die Behandlung eines einwilligungsunfähigen Untergebrachten gegen dessen natürlichen Willen (Zwangsbehandlung) kommt nach dem BVerfG nur zum Schutz des untergebrachten Menschen vor einer Selbstgefährdung in Betracht. Eine Fremdgefährdung vermag eine Zwangsbehandlung dagegen nie zu rechtfertigen (BVerfG v. 23.3.2011, B II 1a der Gründe).

Wie die Unterbringung muss auch die Zwangsbehandlung des untergebrachten Menschen zum Schutz vor einer Selbstgefährdung dabei auf die Behandlung der so genannten Anlasserkrankung und auf die Verhinderung von Lebensgefahr und erheblichen gesundheitlichen Schäden beschränkt sein.

Das allgemeine Ziel, die Selbstbestimmungsfähigkeit der Untergebrachten wieder herzustellen, kann als Rechtfertigungsgrund allein nicht ausreichen. Die Zwangsbehandlung darf nach der Rechtsprechung des BVerfG nur dann zugelassen werden, wenn sie erforderlich ist, um einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden abzuwenden oder eine erhebliche Gesundheitsgefährdung zu verhindern.

Für die Behandlung anderer Erkrankungen gelten die allgemeinen Grundsätze. Hier kann ggf. eine Zwangsbehandlung auf betreuungsrechtlicher Grundlage in Betracht kommen (Abs. 4 und 9).

Für die Behandlung in Eil- und Notfällen gelten die allgemeinen Grundsätze der Notfallbehandlung (§§ 34 und 323 c StGB und die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag und der mutmaßlichen Einwilligung).

Der Richtervorbehalt (Abs. 8) stellt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte einrichtungsunabhängige vorherige Prüfung der Voraussetzungen für eine konkrete Zwangsmaßnahme sicher. Das Betreuungsgericht ist bereits für die Anordnung der Unterbringung zuständig. Wie die Unterbringung sollte daher auch die Zwangsbehandlung durch das Betreuungsgericht angeordnet oder genehmigt werden. Das Verfahren ist bereits im FamFG n.F. enthalten. Die Antragsbefugnis sollte bei der Einrichtung liegen, die für die Behandlung verantwortlich ist.

- (1) Ein untergebrachter Mensch hat Anspruch auf die notwendige Behandlung seiner Störungen und Erkrankungen. Diese schließt die erforderlichen Untersuchungen sowie ärztliche, psychotherapeutische, sozialtherapeutische, pflegerische, ergotherapeutische und heilpädagogische Maßnahmen ein. Sie umfasst auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem untergebrachten Menschen nach der Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (2) Der untergebrachte Mensch ist unabhängig von der Frage der Einwilligungsfähigkeit selbst über die Behandlung aufzuklären.
- (3) Die Behandlung setzt die vom Patienten selbst erklärte Einwilligung voraus. Ausnahmen regeln die Absätze 4 bis 9.
- (4) Die Krankheit oder Störung, die zu der Unterbringung Anlass gegeben hat, kann auch ohne Einwilligung nach Absatz 3 behandelt werden, wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist und sonst in Lebensgefahr geriete oder irreversible, schwere Nachteile für seine Gesundheit drohten. §§ 1901a und 1901b BGB sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Widerspricht eine ärztliche Behandlung der Anlasserkrankung dem natürlichen Willen des Patienten (ärztliche Zwangsmaßnahme) darf zu deren Durchführung unter den Voraussetzungen des Abs. 4 unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn außerdem
 - eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist,
 - der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen aus Sicht des Betroffenen deutlich überwiegt,
 - der Versuch vorausgegangen ist, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen,
 - die Zwangsbehandlung durch einen Arzt durchgeführt und überwacht wird und
 - die Behandlung einschließlich der Zwangsmaßnahmen, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung dokumentiert wird.
- (6) Die Zwangsbehandlung darf nicht vor Ablauf einer Woche nach Beginn der Unterbringung durchgeführt werden, es sei denn
 1. der Aufschub der Behandlung gefährdet das Leben des untergebrachten Menschen oder
 2. die infolge des Aufschubs der Behandlung erforderlichen Maßnahmen beeinträchtigen den untergebrachten Menschen aus seiner Sicht wesentlich stärker als die Zwangsbehandlung.
- (7) Zwangsbehandlung ist unzulässig, wenn sie lebensgefährlich ist oder wenn sie die Gesundheit des untergebrachten Menschen erheblich gefährdet.

- (8) Die Zwangsbehandlung bedarf der vorherigen betreuungsgerichtlichen Anordnung. Der darauf gerichtete Antrag ist vom unterbringenden Krankenhaus zu stellen.
- (9) Ist bei sonstigen Erkrankungen die Einwilligung des untergebrachten Menschen nicht zu erlangen, so wird sie im Falle der Einwilligungsunfähigkeit durch die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters oder seines Bevollmächtigten ersetzt. Insoweit gelten §§ 1896 ff. BGB.

Schleswig / Hannover, den 22.02.2013